

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 30. April 2019
– Drucksache 16/6186**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom
24. Juni 2016 „Strategische Prüfung Vergabe
von Gutachten/Beratungsleistungen“**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 30. April 2019 – Drucksache 16/6186 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag zu Gutachten und Beratungsleistungen der Landesregierung im zweijährigen Turnus, erstmals für 2019 und 2020, bis jeweils zum 30. April des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu berichten und sich dabei inhaltlich an dem Beschluss des Landtags vom 12. April 2018 (Drucksache 16/3698 Abschnitt II Ziffern 1 bis 6) zu orientieren.

23. 05. 2019

Der Berichterstatter:

Tobias Wald

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/6186 in seiner 41. Sitzung am 23. Mai 2019. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Ein Abgeordneter der CDU trug vor, die Beratungsleistungen in den Jahren 2017 und 2018 hätten gegenüber den Vorjahren in der Summe etwas zugenommen, doch schwankten die Auftragssummen in den einzelnen Jahren derart massiv, dass man diesbezüglich nicht wirklich einen Trend erkennen könne. Die Auflistung der vergebenen Beratungsleistungen sei relativ umfangreich. Darin befänden sich

Ausgegeben: 02.07.2019

1

z. B. auch externe Beratungsleistungen für ein Energiegutachten zum Verkauf eines Gebäudes. Auf solche Beratungsaufträge lasse sich nun einmal nicht verzichten. Deshalb würden die Regierungsfractionen vorschlagen, in den nächsten Bericht in zwei Jahren Beratungsleistungen im Volumen von unter 2 500 € nicht mehr mit aufzulisten, um dadurch die wesentlichen Posten schneller erkennen zu können.

Sicherlich befänden sich unter den Aufträgen auch solche, die unter Umständen für unnötig gehalten werden könnten. Aber insgesamt lasse sich als Fazit festhalten, dass die Landesregierung mit externen Beratungsleistungen sehr restriktiv umgehe. Sie achte sehr darauf, dass externe Beratungsleistungen maßvoll in Anspruch genommen würden. Aber es gebe natürlich immer Expertisen, bei denen es keinen Sinn mache, sie selbst aufzubauen oder vorzuhalten. Deswegen sei es auch nicht möglich, externe Beratungsleistungen auf null zu setzen.

Die Regierungskoalition empfehle deshalb, von der vorliegenden Mitteilung der Landesregierung Kenntnis zu nehmen und sich in Zukunft bei der Übersicht über die erteilten Beratungsaufträge auf solche ab einem Volumen von 2 500 € zu beschränken.

Ein Abgeordneter der SPD schloss sich diesen Ausführungen grundsätzlich an, sprach sich jedoch dafür aus, Auftragssummen unter 2 500 € in einer Extraliste darzustellen. Wenn es auch richtig sei, dass die Zahl der Beratungsleistungen über die Jahre geschwankt habe, so sei doch festzustellen, dass es in einigen Ministerien auffällige Steigerungen gebe, die Grund zur Rückfrage böten. Darüber hinaus meine er, Expertise in einem Ministerium könne auch ressortübergreifend eingesetzt werden.

Angesichts der Tatsache, dass es in verschiedenen Ministerien einen Aufwuchs bei den Stellen gegeben habe – insbesondere im Leitungs- und im Stabsbereich –, warf er die Frage auf, ob es immer noch zu wenige Beschäftigte gebe, die Aufgaben der Expertise übernehmen könnten, oder ob vermutet werden könne, dass von dem vorhandenen Personal nicht genügend viele Aufgaben erledigt würden, sodass externe Fachkompetenz nachgefragt werden müsse. Er erklärte, er denke dabei vor allem an juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als auffällig bewertete er die Steigerung der Ausgaben für Beratungsleistungen im Bereich des Innenministeriums. Für das Kultusministerium habe es eine Beratungsleistung gegeben, um eigentlich nur einen Streit innerhalb der Koalition auf eine andere Ebene zu heben. Für das Finanzministerium werde sogar ein Kleinstbetrag in Höhe von 135,36 € für Beratung zu Texten zum Facebook-Impressum aufgelistet und 381,69 € für die Erstellung der Teilnahmebedingungen für ein Gewinnspiel „Küss mich! Im Schloss“ ausgewiesen. Hier stelle sich schon die Frage, ob es dafür nicht auch andere Lösungen gegeben hätte. Dies sei eine Frage der Verwaltungseffizienz.

Offenbar werde auch sehr viel freiberufliche Rechtsberatung gebraucht. Er verwies dazu auf eine freiberufliche Rechtsberatungsleistung bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Bereich Gastronomie. Angesichts dieser Beispiele komme er bei manchen Beratungsleistungen doch ins Grübeln.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP bezeichnete gerade vor dem Hintergrund des Stellenaufwuchses im Umweltministerium die Steigerung bei den Beratungsleistungen als auffällig. Die Einführung einer „Bagatellgrenze“ von 2 500 € unterstütze seine Fraktion. Dennoch wünsche er auch über Aufträge, die unter dieser „Bagatellgrenze“ lägen, eine Übersicht.

Er sprach sodann die Ausweitung der Grenze für freihändige Vergaben auf 50 000 € an. Dies sei aus seiner Sicht bedenklich und widerspreche auch dem Anliegen des Rechnungshofs, in diesem Bereich mehr Transparenz zu schaffen.

Der Landtag habe die Landesregierung mit Beschluss vom 12. April 2018 ersucht – Drucksache 16/3698 Abschnitt II Ziffer 4 –, „den Dienststellen über ein elektronisch unterstütztes Verfahren die Möglichkeit zu geben, sich über entsprechende Kompetenzen bei anderen Dienststellen zu informieren“. Er kritisierte, dass dazu von der Landesregierung lediglich festgestellt werde, dass die Beschäftigten der

Landesverwaltung Zugang zu den Geschäftsverteilungsplänen der Ministerien und ihrer nachgeordneten Behörden hätten. Ein Hinweis lediglich auf die Geschäftsverteilungspläne sei sehr dürftig und erfülle nicht den Auftrag aus der Beschlussfassung des Landtags.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen betonte, ihr Haus wäre dankbar, wenn für die künftige Berichterstattung eine Bagatellgrenze eingeführt würde. Wenn sie allerdings die Ausführungen des Abgeordneten der SPD richtig verstanden habe, sollten doch alle Beratungsleistungen aufgeführt werden, nur eventuell in unterschiedlichen Tabellen. Ihr Haus benötigte Klarheit über die tatsächlich gewünschte Berichterstattung.

Im Übrigen sei dem Bericht zu entnehmen, dass kein Trend zu mehr externen Beratungsleistungen bestehe, sondern dass die Ausgaben von Jahr zu Jahr schwankten, weil die Vergabe externer Beratungsleistungen stark von den Aufgaben abhängen, die sich in den Jahren unterschiedlich darstellten. Es gebe keine Korrelation zwischen der Stellenausstattung und dem Umfang der externen Beratungsleistungen.

Zu dem in der Aussprache genannten Beispiel der Ausschreibungsverfahren für gastronomische Einrichtungen wies sie darauf hin, dass es sich dabei um zum Teil hochkomplexe Verfahren gehandelt habe. Sie könne sich dazu an einen Fall erinnern, in dem sehr viel interner Sachverstand eingebunden worden sei, aber darüber hinaus externer Sachverstand beigezogen werden müssen, weil es um die Verknüpfung von Bauaufgaben und einer langjährigen gastronomischen Nutzung des Gebäudes gegangen sei. So wie in diesem Fall seien auch die meisten Aufträge sehr gut zu begründen, und es lasse sich nachvollziehen, warum die Dienststellen sich entschieden hätten, externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, künftig Beratungsleistungen mit einem Volumen ab 2 500 € aufzulisten und hinsichtlich der Leistungen mit einem geringeren Volumen intern zu klären, wie diese aufgeführt werden sollten.

Der Berichterstatter erbat hierzu zunächst noch eine Meinungsäußerung des Rechnungshofs.

Die Vizepräsidentin des Rechnungshofs trat der Ansicht bei, dass die Auflistung von Kleinstbeträgen für Beratungsleistungen unübersichtlich sei. Unabhängig von der Frage, warum solche Kleinstaufträge überhaupt vergeben werden müssten, sehe auch sie es als nicht zwingend an, dass sich der Finanzausschuss mit solchen geringen Beträgen beschäftigen müsse. Hier sollten sich eher die Ressorts, die solche Aufträge vergeben würden, überlegen, ob dies überhaupt wirtschaftlich sei. Insofern könne die Auflistung durchaus auf Beratungsleistungen ab einem Volumen von 2 500 € beschränkt werden.

Ein noch nicht zu Wort gekommener Abgeordneter der SPD nahm sodann Bezug auf eine Ausgabe in Höhe von 111 708 € für eine Rechtsberatung im Bereich des Kultusministeriums auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die dort ausgebrachte allgemeine Begründung mache es für die Abgeordneten unkontrollierbar, ob das Geld zu Recht ausgegeben worden sei. Über dieses Beispiel hinaus ließen sich auch viele andere Begründungen nicht wirklich verifizieren.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erläuterte, bei der von ihrem Vorredner angesprochenen Rechtsberatung habe es sich um einen sehr diffizilen Fall der Bezuschussung einer Privatschuleinrichtung gehandelt. Dabei habe sich das Kultusministerium innerhalb kürzester Zeit eine Meinung dazu bilden müssen, welche Maßnahmen einzuleiten seien. Es sei um Schülerzahlen und darum gegangen, zu verifizieren, ob die dort angemeldeten Schüler in der richtigen Schulart seien und wie sich die Bezuschussung konkret gestalte. Dies sei ein hochkomplexer Sachverhalt gewesen, der ein schnelles Handeln erfordert habe und zu dem man sich der Expertise eines Fachanwalts bedient habe. Die Aufarbeitung habe sehr viel Zeit, sehr viele Sitzungen, sehr genaue Recherchen erfordert, sodass sich letztlich der Betrag von rund 111 000 € ergeben habe.

Der Abgeordnete der FDP/DVP machte deutlich, dass die Zulassung von Schülern bzw. die Frage, ob Schüler für eine bestimmte Schulart zugelassen werden sollten,

eine Standardfrage im Schulsystem sei. Dabei handle es sich keineswegs um einen Sonderfall. Bei diesem Sachverhalt scheine ihm das Beratungshonorar ziemlich hoch ausgefallen zu sein.

Die Vertreterin des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erklärte, es sei darum gegangen, zu prüfen, ob die Schüler, die an der Schule beschult würden, vom Förderschwerpunkt der Schule umfasst seien bzw. von welchem Förderschwerpunkt sie umfasst seien und wie sich dies auf die Bezuschussung der Schule auswirke. Die Entscheidung sei sehr komplex gewesen, weil auch unterschiedliche Gutachten zu der Frage hätten bewertet werden müssen, welche Förderschwerpunkte die Schule letztlich bedienen könne und welche nicht. Hier seien sehr schwierige Abwägungen zu treffen gewesen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen legte zu dem von dem Abgeordneten der FDP/DVP zitierten Beschluss des Landtags – Drucksache 16/3698 Abschnitt II Ziffer 4 – dar, die Ressorts könnten sich über die Geschäftsverteilungspläne der Ministerien darüber in Kenntnis setzen, welche Kompetenzen in der Landesverwaltung vorhanden seien. Bei der nächsten Aktualisierung der VwV Haushaltsvollzug wolle ihr Haus einen entsprechenden Hinweis aufnehmen, um den Appell, den verwaltungsinternen Sachverstand zu nutzen, zu verstärken.

Der Schwellenwert von 50 000 € für die freihändige Vergabe habe mit dieser Berichterstattung und auch mit dem Bericht, der in zwei Jahren gegeben werde, nichts zu tun. Oberhalb dieses Schwellenwerts werde alles ausgewiesen.

Der Abgeordnete der FDP/DVP griff aus dem erwähnten Beschluss des Landtags sodann noch die Ziffer 1 auf, wonach die Anzahl und das finanzielle Volumen externer Beratungsleistungen zu reduzieren seien. Eine freihändige Vergabe bis zu einer Auftragssumme von 50 000 € führe vielleicht doch dazu, dass ein Gutachten eher vergeben werde als dann, wenn dafür eine Ausschreibung erforderlich wäre. Er plädierte dafür, entweder diesen Schwellenwert auf das ursprüngliche Niveau zurückzufahren oder die Grenze anders festzusetzen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen schilderte, unterhalb des Schwellenwerts fänden in der Regel wettbewerbliche Verfahren statt und keine EU-weiten Ausschreibungen. Aber auszuschreiben und zu vergeben sei in jedem Fall ein Verwaltungsaufwand. Deshalb überlegten sich die Dienststellen sehr wohl, was tatsächlich vergeben werden müsse. Anhand der Zahlen zu den Beratungsleistungen sei zu sehen, dass diese von Jahr zu Jahr schwankten, je nachdem, welche Aufgaben anstünden, aber dass sie nicht exorbitant zunähmen.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der SPD verneinte die Frage des Vorsitzenden, ob er auf einer erweiterten Beschlussfassung bestehe. Er fügte an, dennoch werde er sich diesbezüglich mit dem Finanzministerium ins Benehmen setzen.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

17. 06. 2019

Wald

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 30. April 2019
– Drucksache 16/6186**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 24. Juni 2016
„Strategische Prüfung Vergabe von Gutachten/Beratungsleistungen“**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 30. April 2019 – Drucksache 16/6186 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag zu Gutachten und Beratungsleistungen der Landesregierung im zweijährigen Turnus, erstmals für 2019 und 2020, bis jeweils zum 30. April des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu berichten und sich dabei inhaltlich an dem Beschluss des Landtags vom 12. April 2018 (Drucksache 16/3698 Abschnitt II Ziffern 1 bis 6)

zu orientieren.

Karlsruhe, 20. Mai 2019

gez. Ria Taxis

gez. Lothar Nickerl